

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 20. April 2019**

**Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen  
für das Haushaltsjahr 2019**

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	378.667.900 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	313.837.340 EUR
	im Vermögenshaushalt	56.983.660 EUR
	in Sonderrechnungen	7.846.900 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	10.270.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	17.535.000 EUR
	davon	
	im Vermögenshaushalt	17.535.000 EUR
	in Sonderrechnungen	0 EUR

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR

**§ 3**

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf	360 v.H.
2.	für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf	560 v.H.
3.	für die Gewerbesteuer auf	380 v.H.

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 18. Januar 2019

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

**Genehmigung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans:**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 9. April 2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2019 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 23. April 2019 bis 2. Mai 2019 in den Diensträumen der Stadtkämmerei, Wienergäße 1, Zimmer 302, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.